

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2022/124

Federführung: Bauamt	Datum: 30.08.2022
Bearbeiter: Stefan Hackenberg	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Bauausschuss	14.09.2022	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 5 Sitzung des Bauausschusses am 14.09.2022

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag nach BImSchG gemäß § 4 zum Errichten und Betreiben einer ortsfesten LNG-Abfüllstation Gewerbepark, Frixing, 84513 Erharting

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1323/1 der Gemarkung Erharting, Gewerbepark 14, 84513 Erharting, soll eine LNG-Tankstelle errichtet und betrieben werden.

Das Grundstück befindet sich in der Zone IIIB (weitere Schutzzone) des Wasserschutzgebietes der Stadt Töging a. Inn.

Der Bauherr hat einen Ausnahmeantrag zu den jeweils betroffenen Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung gestellt.

1. § 3 Abs. 1 Nr. 2.1 – Veränderung der Erdoberfläche: Verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird.

→ Durch die Errichtung der LNG Anlage wird die Schutzfunktion der Deckschichten nicht gemindert. Keine der Anlagenteile enthalten wassergefährdende Stoffe.

2. § 3 Abs. 1 Nr. 2.2 – Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen: verboten

→ Der Stoff LNG ist nicht wassergefährdend, während der Errichtung und dem Betrieb der LNG Anlage ist mit keinen wassergefährdenden Stoffen zu rechnen.

3. § 3 Abs. 1 Nr. 5.1 – Straßen- und Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern: Verboten, sofern die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) nicht eingehalten werden.

→ Die gesamte Entwässerung wird von 24-Autobahn-Raststätten GmbH 24 – RE Real Estate GmbH businessPARK Osterhofener Straße 12, 93055 Regensburg erneut geplant. Die RiStWag wird bei der Planung eingehalten.

4. § 3 Abs. 1 Nr. 5.2 – Durchführung von Bohrungen: Verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen.

→ Bei der Errichtung der LNG Anlage werden keine Bohrungen in den Boden ausgeführt. Außer die Versorgerleitungen und die Fundamente der LNG Anlage wird nichts in den Boden errichtet

Zur Vermeidung von weiteren Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes aufgrund von zusätzlichen Bauvorhaben (Netto Logistikzentrum, Hermes) wird das gemeindliche Einvernehmen von Seiten der Stadt Töging a. Inn verweigert.

Der Bauausschuss nimmt den Ausnahmeantrag zu den jeweils betroffenen Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung zur Kenntnis und verweigert das gemeindliche Einvernehmen mit : Stimmen.